# Die Position der TK

# Sektorenübergreifende Datenharmonisierung: Tagesgleiche Abrechnungs- und Diagnosedaten verfügbar machen

Mit der Schaffung eines Gesundheitsdatennutzungsgesetzes soll eine Forschungsdateninfrastruktur aufgebaut werden. Die TK schlägt vor, dieses Gesetz auch für eine Verbesserung der Daten in der tatsächlichen Versorgung zu nutzen. Durch die Digitalisierung haben Daten im Gesundheitswesen an Bedeutung gewonnen. Wir brauchen bessere Daten und wir müssen ihre Auswertung optimieren, damit eine moderne Versorgungsforschung, die Entwicklung von Versorgungsinnovationen sowie die Analyse von sektorenübergreifenden Behandlungssequenzen und -pfaden möglich sind.

Abrechnungsdaten der vertragsärztlichen Versorgung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Sie sind aussagekräftig, wenn es um die Beurteilung des Leistungsgeschehens, der Abrechnungsvolumina, um Finanzprognosen, um Unterstützung bei Kundenanliegen oder um Versorgungsforschung geht.

Einer sinnvollen Nutzung von insbesondere ambulanten Abrechnungsdaten steht heute entgegen, dass diese von den Kassenärztlichen Vereinigungen frühestens vier Monate nach Quartalsende zur Verfügung gestellt werden. Es können also bis zu neun Monate zwischen Erbringen einer Leistung in der Praxis und ihrer Dokumentation bei der Krankenkasse vergehen. Das Problem hat der Gesetzgeber bereits erkannt und im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) eine Verkürzung der Frist für die Bereitstellung der Abrechnungsdaten aufgenommen. Leider wurde bis heute noch keine Anpassung in der Praxis vorgenommen. Das ist nicht nachvollziehbar. Heute wird die Leistungserbringung in allen Arztpraxen digital erfasst und die Daten werden digital an die KV weitergeleitet. Die Verzögerung ist technisch nicht mehr zu rechtfertigen. Für die Patientinnen und Patienten ist es nicht erklärbar, weshalb Abrechnungsdaten, die im konkreten Versorgungsfall Arzt und Ärztin sowie Patientinnen und Patienten helfen, erst mit einem erheblichen zeitlichen Verzug zur Verfügung stehen. Auch die Coronapandemie hat gezeigt, wie wichtig die schnelle Verfügbarkeit sein kann: Aus der Analyse der Versorgungsdaten lassen sich Rückschlüsse auf die Auslastung des Gesundheitssystems und die Schwere der Lage ziehen. Der Zeitraum, in dem Unklarheit über die tatsächliche Situation herrscht, ist im 21. Jahrhundert nicht mehr zeitgemäß und muss verkürzt werden.

Die Lieferfristen sind im Bundesmantelvertrag Ärzte festgeschrieben. Aus Sicht der Datenverfügbarkeit wäre es die beste Lösung, wenn die Diagnose- und Leistungsdaten der Arztpraxen wie im Krankenhausbereich taggleich weitergeleitet würden. Es müsste sich dabei nicht um die letztendlichen Abrechnungsdaten handeln, die noch Plausibilitäts- und Abrechnungsprüfungen unterliegen. Aus den Arztpraxen müssten lediglich taggleich die vorliegenden Daten an die KVen gemeldet werden, welche die Informationen nach (automatisierter Erst-) Prüfung weiterleiten. Die Daten wären innerhalb weniger Tage verfügbar.

Ein weiterer Punkt zur Verbesserung der Auswertung von Routinedaten ist die Dauer ihrer Verfügbarkeit. Auch das hat der Gesetzgeber erkannt und die existierenden Löschfristen in der ambulanten Versorgung verlängert. Jedoch ist die Regelung nicht ausreichend. Die TK schlägt vor, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Abrechnungsdaten aufzuheben, damit sie für Forschung und Versorgung dauerhaft zur Verfügung stehen.

Die Techniker
Landesvertretung Bremen
Am Wall 137 - 139, 28195 Bremen
Tel. 04 21 – 30 50 5-410,
lv-bremen@tk.de